

# **Eckpunktepapier - Transparenzgesetz (Sächsisches Transparenzgesetz – SächsTranspG)**

Katja Meier  
demokratiepolitische Sprecherin

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 02  
Telefax: 0351 / 493 48 09

katja.meier@slt.sachsen.de

Dresden, den 20. Juli 2017

## **1. Regelungsbedarf**

Die Gesetzesinitiative dient der Verbesserung der Transparenz der Verwaltung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Diese sollen das Recht haben, ohne eine Angabe von Gründen, den Zugang zu allen relevanten Informationen der Landesbehörden zu erhalten. Ebenso sollte die Einsichtnahme in sämtliche Dokumente – von A wie Abwassergebührenordnung bis Z wie Zuwendungsbescheid – seitens der Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gewährleistet werden. Diese unter dem Begriff der Informationsfreiheit gefasste Idee muss dabei gleichermaßen auch für die Gebietskörperschaften und Verwaltungsgemeinschaften gelten.

Eine offene Verwaltung sowie die Transparenz staatlichen Handelns fördern nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen, sondern gleichzeitig auch die Kontrolle staatlichen Handelns sowie demokratische Meinungs- und Willensbildungsprozesse. Die Informationsbeschaffung sollte dabei niederschwellig, umfassend, unbürokratisch sowie kostenfrei sein. Zudem muss sie zentral erfolgen. Der Schutz personenbezogener Daten muss gewahrt bleiben.

Auch seitens der Bürgerinnen und Bürger besteht bereits seit mehreren Jahren der Wunsch nach mehr Offenheit und Transparenz, wie u.a. der seit 2010 erscheinende eGovernment-Monitor bestätigt. Bis zu über 80 Prozent der Befragten befürworten die Veröffentlichung nicht-personenbezogener Daten und gehen davon aus, dass sie dadurch stärker am politischen Geschehen teilhaben können<sup>1</sup>. Besonders schätzen die Nutzerinnen und Nutzer bestehender Angebote die Unabhängigkeit

---

1 Wünschen Bürger mehr Transparenz? Open Data/Open Government Monitor 2010. Eine Forsa-Studie im Auftrag von SAS Deutschland, S. 3

von Öffnungszeiten, den Komfort, nicht aufs Amt gehen zu müssen, die damit verbundene Zeitersparnis sowie die Aktualität der Inhalte.

## **2. Bisherige Maßnahmen zur Förderung der Informationsfreiheit in der Bundesrepublik und im Freistaat Sachsen**

Im europäischen Vergleich nimmt die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Informationsfreiheit, eGovernment und OpenData keine Vorreiterrolle ein. Im Open Government Index, den das in den USA beheimatete World Justice Project 2015 erstmals veröffentlicht hat und nun alle zwei Jahre erstellen will, landet die Bundesrepublik nur auf Rang 15<sup>2</sup>. Andere Studien kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Mitunter deutliche Unterschiede bestehen hierbei jedoch sowohl zwischen den verschiedenen föderalen Instanzen, als auch zwischen verschiedenen Instanzen einer Ebene.

Auf Bundesebene wurden bisher Regelungen getroffen, die im europäischen Vergleich nur als mittelmäßig bezeichnet werden können. So besteht mit dem „Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Information des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)“ zwar eine Grundlage, die eine Einsichtnahme innerhalb eines Monats garantiert. Andererseits ist jedoch für jedes Anliegen ein gesonderter Antrag notwendig und es entstehen zum Teil erhebliche Kosten für die Antragstellenden. Ein darüber hinaus bestehendes „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz)“ hingegen sieht neben zeit- und ortsunabhängigen Verwaltungsdiensten auch die Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung vor. Die Bundesregierung betreibt dahingehend das Online-Portal GovData.de.

Der Zugang zu Informationen auf Antrag, außerhalb von Akteneinsichtsrechten in laufenden Verwaltungsverfahren und ohne Geltendmachung eines rechtlichen Interesses, wurde erstmals 1998 durch das Land Brandenburg eingeführt. Seitdem haben sich 12 Bundesländer ein Informationsfreiheitsgesetz gegeben. Ein entsprechendes Bundesgesetz besteht seit 2006. Vorbildlich sind die Transparenzgesetze von Hamburg (2012) und Rheinland-Pfalz (2015)<sup>3</sup>. Sie

---

2 Quelle: <http://data.worldjusticeproject.org/opengov/#/groups/DEU>

3 In Rheinland-Pfalz wurde mit dem Transparenzgesetz das Landesinformationsfreiheitsgesetz von 2008 außer Kraft gesetzt.

garantieren ein umfassendes Informationsrecht, indem vorhandene Informationen unmittelbar, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten, der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Weder ein Informationsfreiheitsgesetz, noch ein Transparenzgesetz besteht in den Ländern Bayern, Hessen und Sachsen.

In Sachsen sieht der Koalitionsvertrag von CDU und SPD ein Informationsfreiheitsgesetz vor. Der Zugang zu Umweltinformationen ist in Sachsen aufgrund europäischen Rechts seit 2006 auf Antrag gewährleistet. Da in Sachsen notwendige Regelungen bisher fehlen, behelf man sich in Dresden, Leipzig und Chemnitz mit Informationsfreiheitsatzungen, die den Einwohnerinnen und Einwohnern der Städte Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte gewähren.

Das Recht auf Zugang zu Informationen wird gut angenommen. Allein deutsche Bundesbehörden erhielten im Jahr 2015 10.000 Anfragen. Zum Vergleich: In Serbien werden den dortigen Behörden 350.000 Anfragen pro Jahr gestellt<sup>4</sup>.

### **3. Zielstellung des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf schließt an die positiven Entwicklungen der Informationsfreiheit in anderen Bundesländern an. Er zielt darauf ab, die bestehende Regelungslücke in Sachsen zu schließen. Ziel ist es, das Recht auf den Zugang zu amtlichen Informationen sowie zu Umweltinformationen umfassend zu gewähren. Konkret bedeutet das, dass Auskunftsbegehrende ohne Darlegung eines Interesses und ohne die Notwendigkeit eines Verwaltungsverfahrens Einsicht erhalten. Das Handeln der Verwaltung soll sich zukünftig an den Prinzipien von Offenheit und Transparenz orientieren. Die Verwaltung präsentiert sich als bürgernah.

Gleichzeitig ist es ein Anliegen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen sowie die Verwaltung zu stärken bzw. dieses wiederzugewinnen. Durch die Verbesserung der Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns seitens der Bürgerinnen und Bürger und durch die Erhöhung der Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen wird langfristig die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert. Möglichkeiten demokratischer Einflussnahme und Teilhabe werden verbessert.

---

4 vgl. Transparency International, Scheinwerfer 10/2016, S. 6 f.

Darüber hinaus sind weitere begleitende Maßnahmen geplant. Hierzu gehören insbesondere eine analoge wie digitale Werbekampagne, die den Bekanntheitsgrad des Gesetzes sowie der Veröffentlichungs- und Beteiligungsportale erhöhen soll sowie der fortlaufende und zielgerichtete Breitband-Ausbau in Sachsen.

#### **4. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit diesem Gesetz werden die Staatsregierung, die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Verwaltung aber auch die Gemeinden und Landkreise verpflichtet, aktiv Informationen im Internet – auf der Transparenzplattform – zu veröffentlichen (Veröffentlichungspflicht). Informationen, die nicht veröffentlicht werden können, sind auf Antrag zugänglich zu machen (Auskunftspflicht).

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen der Veröffentlichung und des individuellen Zugangs zu Informationen auf Antrag und trifft Regelungen zum Schutz öffentlicher und privater Belange.

Die Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes wird der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten als Beauftragter für die Informationsfreiheit übertragen.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in ein Vollgesetz – dem Sächsischen Transparenzgesetz – und in Folgeänderungen im Umweltinformationsgesetz, Archivgesetz, Waldgesetz, Geodateninfrastrukturgesetz und im Sächsischen Kostenverzeichnis.

Das Transparenzgesetz orientiert sich an den Transparenzgesetzen, die in Hamburg und Rheinland-Pfalz bereits bestehen. Zudem wurden Gesetzentwürfe anderer Bundesländer sowie die bestehenden Informationsfreiheitsgesetze berücksichtigt, die ebenfalls zum Teil sehr weite Veröffentlichungspflichten normieren.

Das Transparenzgesetz geht in seinem Grundsatz davon aus, dass vorhandene Informationen bei den informationspflichtigen Stellen des Freistaates Sachsen zu veröffentlichen sind. Der individuelle Zugang zu Informationen auf Antrag ergänzt den allgemeinen Zugang.

Das Gesetz ist in fünf Abschnitte eingeteilt. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen, also den Zweck des Gesetzes, den Anspruch auf

Zugang zu Informationen, die Definitionen der Begriffe des Gesetzes und der Stellen, an die sich dieses Gesetz richtet. Er zählt – nicht abschließend – auf, welche Informationen zu veröffentlichen sind und regelt die Ausnahmen (z.B. zum Schutz personenbezogener Daten, öffentlicher Belange sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

Der zweite Abschnitt trifft Regelungen zur Transparenzplattform und zur Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht. Soweit die (technischen) Anforderungen an die Bereitstellung von Daten und die Durchführung etwa von Akteneinsichtsrechten bereits im Sächsischen E-Government-Gesetz geregelt sind, wird auf eine Regelung im Transparenzgesetz weitgehend verzichtet.

Der dritte Abschnitt regelt den Informationszugang auf Antrag für solche Informationen, die nicht auf der Transparenzplattform veröffentlicht sind. Die Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht gelten auch für die Auskunftspflicht. Anträge auf Informationszugang sollen zügig und bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro kostenfrei sein. Damit sind auch Anträge auf Informationszugang für solche Informationen, die nicht auf der Transparenzplattform veröffentlicht sind, in aller Regel kostenfrei.

Im vierten Abschnitt wird die Kontrolle der informationspflichtigen Stellen bei der Anwendung dieses Gesetzes durch die oder den Beauftragte/n für die Informationsfreiheit geregelt. Diese Aufgabe soll vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen werden. Seine Aufgaben und Befugnisse zur Kontrolle des Gesetzes orientieren sich an dem bislang geltenden Aufgaben und Befugnissen des Sächsischen Datenschutzgesetzes.

In den Schlussbestimmungen des fünften Abschnittes werden Regelungen zu Altverträgen und Übergangsbestimmungen getroffen sowie der Hinweis auf die Einschränkung eines Grundrechts gegeben.

Mit den Änderungen von weiteren Gesetzen, wie etwa dem Sächsischen Archivgesetz, dem Waldgesetz und dem Geodateninfrastrukturgesetz sowie des Kostenverzeichnisses werden erforderliche Folgeanpassungen vorgenommen. Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen ist in das Transparenzgesetz aufgenommen worden, so dass es mit dem Inkrafttreten des Transparenzgesetzes außer Kraft treten kann.